



4. Beförderungsbedingungen für die Bus-Verkehrsunternehmen im Bereich des VSN und sonstige Entgelte

Besondere Beförderungsbedingungen

Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

**für die Bus-Verkehrsunternehmen
im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen – VSN
(BefBed VSN)**

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AllgBefBed)“ §§ 1–19 nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BGBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 117 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2420)

und

- b) die „Besonderen Beförderungsbedingungen (BesBefBed)“, die bei den entsprechenden Bestimmungen der AllgBefBed mit dem Zusatz „BesBefBed“ aufgenommen sind.

Hinweise zu den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen stellen die wörtliche Wiedergabe des Verordnungstextes dar.

Die Besonderen Beförderungsbedingungen sind von der Genehmigungsbehörde (i.d.F. von der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH, Hannover) genehmigt.

Die Besonderen Beförderungsbedingungen können unternehmensbezogen Besonderheiten aufweisen.

Soweit im Verordnungstext auf „das Verkehrsunternehmen“ oder „auf das Betriebs-/Aufsichtspersonal“ bezug genommen wird, ist darunter das jeweilige Verkehrsunternehmen zu verstehen, das den Linienverkehr durchführt (s. auch Aufstellung der in den VSN einbezogenen Verkehrsunternehmen).

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen.
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

4. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben (§ 828 BGB); die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Zu § 3 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1 sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2 die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - 3 Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4 während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5 ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6 die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7 in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für den Genuss von Elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten),
 - 8 Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen durch Essen und Trinken werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6, Abs. 7 und des § 7, Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

Für Beschwerden aufgrund von Ausfall oder Verspätung im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (5) – (12) der BB EVU.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.

Zu § 4 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Zu § 6 siehe bei Besondere Beförderungsbedingungen

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Zu § 7 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

- d) eigenmächtig geändert sind,
- e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
- f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- h) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - 1 sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - 2 sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 3 den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6, Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - 4 den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 EUR (ab 01.08. 2015) erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache

Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR (ab 01.01.2003), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

Zu § 9 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durch-geführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchge-

fürten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR (ab 01.01.2003) sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (5) – (12) der Beförderungsbedingungen EVU.

- (7) Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

Zu § 10: Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen Bus sowie die Beförderungsbedingungen EVU.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder

- ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2, Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
 - (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
 - (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Zu § 11 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11, Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- oder Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger Ankündigung versteigert.

Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen. Im übrigen finden die §§ 978 bis 982 BGB Anwendung.

Zu § 13 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Zu § 14 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Für die Verjährung bei Fahrpreisschädigungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (9) der Beförderungsbedingungen EVU.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Zu § 16 siehe bei Besonderen Beförderungsbedingungen

Ergänzend hierzu gilt Punkt 13 der bes. Beförderungsbedingungen (Bus) und Punkt 4 der BB EVU.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Besondere Beförderungsbedingungen

Zu § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

BesBefBed 1

Auf jeweils drei Kinder unter 6 Jahren muss wenigstens eine Begleitperson kommen, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB). Ausgenommen hiervon sind Kindergartengruppen.

Zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

BesBefBed 2

Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger dürfen benutzt werden, sofern sie mittels Kopfhörer – ohne Belästigung anderer Fahrgäste oder Störung des Fahrbetriebes – betrieben werden.

BesBefBed 3

Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10,00 EUR, an das Betriebspersonal zu zahlen.

BesBefBed 4

Bei Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten erhoben.

Zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

BesBefBed 5

Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzulegen oder auf Verlangen auszuhändigen.

Zu § 7 Zahlungsmittel

BesBefBed 6

Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag von 5,00 EUR wird für den Geltungsbereich dieser Beförderungsbedingungen auf 10,00 EUR festgesetzt.

Zu § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

BesBefBed 7

Der Besitz einer übertragbaren Zeitkarte gilt nicht als Nachweis im Sinne von Absatz (3), zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gewesen zu sein.

Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.

1. Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich.
2. Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen (Schwarzfahrer), werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.
3. Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.
4. Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanzeige stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrscheinen erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

Zu § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

BesBefBed 8

Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

Für übertragbare Fahrausweise entsteht ein Erstattungsanspruch ab Zeitpunkt der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen.

Beträge von weniger als 1,00 EUR werden nicht erstattet.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Nr. 4 (5) – (12) der Beförderungsbedingungen EVU.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

Eine nicht erfolgte Entwertung des Fahrausweises ist als Nachweis nicht ausreichend.

Zu § 11 Beförderung von Sachen

BesBefBed 9a

**Beförderung/Mitnahme von Fahrrädern
Spezifizierung und Unterbringung**

Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder (zweirädrig und einsitzig und nicht- oder elektrohilfsmotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger. Fahrräder mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen sowie kennzeichnungs-pflichtige Fahrzeuge sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Das Fahrrad darf nicht im Durchgang, sondern nur in den ausgewiesenen Plätzen für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen abgestellt werden. Während der gesamten Fahrt ist das Fahrrad festzuhalten. Andere Fahrgäste dürfen nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.

Jeder Fahrgast darf aus Sicherheitsgründen nur ein Fahrrad mitführen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf eine gemeinsame Beförderung.

BesBefBed 9b **Anspruch zur Mitnahme**

Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung immer Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern, auch dann, wenn Rollstuhlfahrer oder Fahrgäste mit Kinderwagen zu einem späteren Zeitpunkt zusteigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht, d. h., in Ausnahmefällen kann die Mitnahme verweigert werden. Das Fahr- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit der Beförderung.

Eine Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung des erworbenen Fahrscheines für den Fahrgast erfolgt nicht.

BesBefBed 9c **Haftung**

Fahrgäste, die ein Fahrrad mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/ oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden.

Tritt ein Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Gilt nicht für Stadtverkehrs-Linien:

BesBefBed 10

Gut im Bus-Kurierdienst wird unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers unter folgenden Bedingungen befördert:

- a) Das Höchstgewicht für Gegenstände im Bus-Kurierdienst beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu

50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die einschränkenden Ziffern 1, 2 und 5 des § 11 der Allg. BefBed.

- b) Absende- und Zielhaltestelle für Gut im Bus-Kurierdienst müssen von dem befördernden Bus bedient werden. Eine Umladung ist ausgeschlossen.
- c) Das Gut im Bus-Kurierdienst ist an der Absendehaltestelle beim Fahrpersonal abzugeben und muss bei Ankunft des Busses an der Zielhaltestelle abgeholt werden. Das Fahrpersonal ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- d) Wird Gut im Bus-Kurierdienst nicht abgeholt, so wird es beim Verkehrsunternehmen hinterlegt. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf 200,00 EUR je Stück begrenzt.

Zu § 13 Fundsachen

Gültig nur für Regionalbus Braunschweig GmbH

BesBefBed 11a

Nicht abgeholte Fundsachen werden bei der zuständigen Geschäftsstelle der RBB aufbewahrt und dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Gültig nur für die Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH

BesBefBed 11b

Nicht abgeholte Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen, zugeführt und dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

BesBefBed 11c

Nicht abgeholte Fundsachen aus Fahrzeugen der anderen Busverkehrsunternehmen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiter behandelt.

Zu § 14 Haftung

BesBefBed 12

Der Unternehmer haftet nicht

- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 Allg. BefBed,
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen oder Tiere.

Zu § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

BesBefBed 13

- (1) Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
(Ausnahme s. II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)). Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestelle sowie Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.